

### Stadtgemeinde Bärnbach

Aktenzahl: A-2025-1050-00057  
Datum: 03.02.2025

### Kontaktdaten

SB/Abt: Ing. Florian Gapp  
Tel: +43 3142/61550461  
Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen  
Gemeindeordnung 1967, LgBl. Nr. 115/1967 in der  
Fassung 63/2018 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz –LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 137/2016 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach unter Zugrundelegung des Ersuchens der Grundstückseigentümer des Grundstückes 390/15; EZ 931 der KG 63303 Bärnbach – die Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach und die Grundstückseigentümerin des Grundstückes 390/9; EZ 1440 der KG 63303 Bärnbach die Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach, in seiner Sitzung vom 12.12.2024 die nachstehende

## VERORDNUNG

beschlossen:

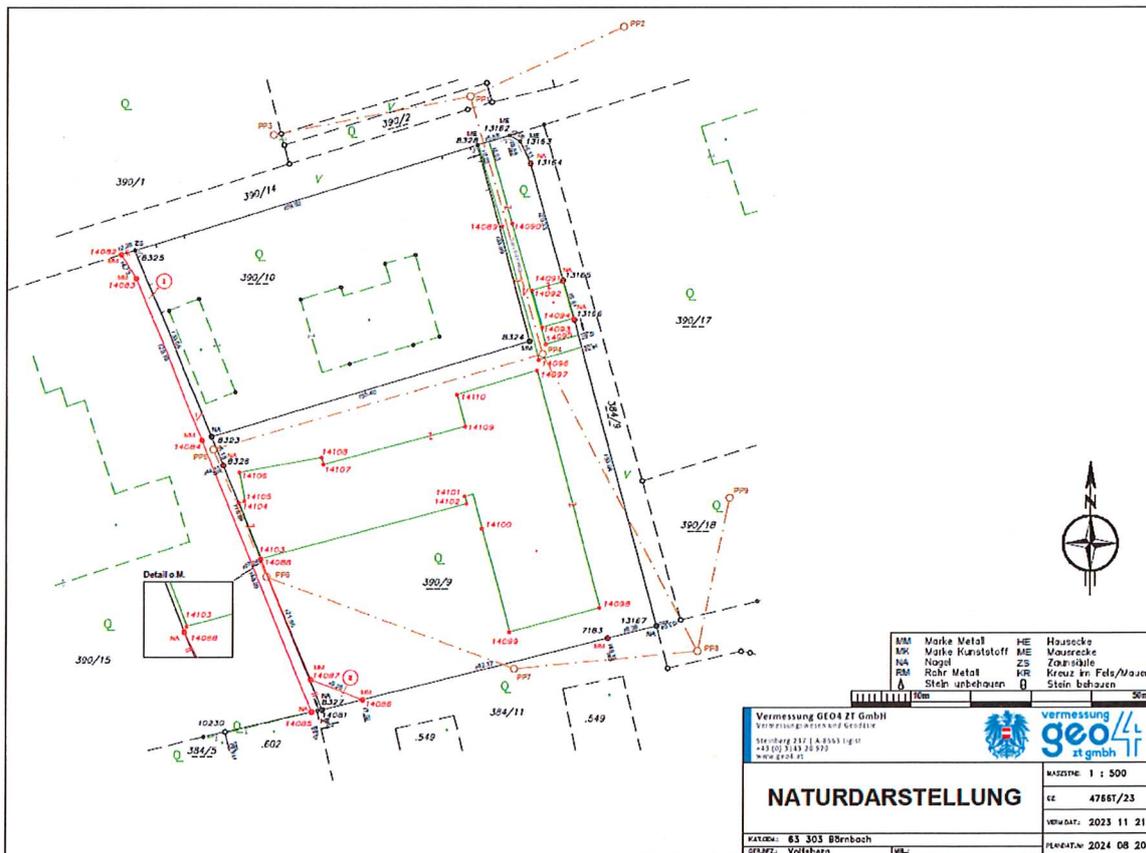
Die Stadtgemeinde Bärnbach übernimmt die Teilfläche 1 des Grundstückes 390/15; EZ 931 der KG 63303 Bärnbach im verbücherten Ausmaß von 138m<sup>2</sup> und die Teilfläche 2 des Grundstückes 390/9; EZ 1440 der KG 63303 Bärnbach im verbücherten Ausmaß von 22m<sup>2</sup> dem öffentlichen Gut – Straßen und Wege der Stadtgemeinde Bärnbach (EZ 50000) zugeführt werden. Das Grundstück ist vermessen.

Die Übertragung erfolgt gemäß § 15 LiegTeilG – Liegenschaftsteilungsgesetz - in das öffentliche Wegenetz (EZ 50000 – KG 63303 Bärnbach – Öffentliche Straßen und Wege).

Sämtliche Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Die Grundstücksteile werden der EZ 50000 zugeordnet.

Das Einvernehmen mit der bisherigen Grundstückseigentümerin ist hergestellt. Seitens der Stadtgemeinde Bärnbach kann überdies bestätigt werden, dass es sich bei der Weganlage um eine nunmehr fertiggestellte Weganlage handelt und für eine grundbücherliche Durchführung keine Hindernisgründe bekannt sind.

Naturdarstellung 4766T/23 vom 20.08.2024



Gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LgBl. Nr. 154/1964 idF LgBl. Nr. 137/2016 hat die Einreihung, Neuanlage, Verlegung, der Umbau, die Verbreiterung und wesentliche Verbesserung sowie die Auffassung einer Gemeindestraße (§ 7 Abs. 1 Z 4) sowie eines öffentlichen Interessentenweges (§ 7 Abs. 1 Z 5) durch Verordnung der Gemeinde zu erfolgen.

Die Verordnung wird nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LgBl.Nr. 115/1967 idgF. durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig. Die Plandarstellung liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Bärnbach für 2 Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Jochen Bocksruker  
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am:	03.02.2025
abgenommen am:	17.02.2025

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2025-02-03T11:24:07+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	